

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 9. September 2026/Dimi

Nr. 103'515

Verkehrsordnung Höchstgeschwindigkeit „50 generell“ (Ausdehnung)

Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone in der Gemeinde Hittnau, Weiler Schönau (Antrag der Gemeinde Hittnau vom 24. August 2026) sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

I Hittnau, Weiler Schönau, Schönausstrasse.

Im Zusammenhang mit der Anordnung der Tempo-30-Zone 'Weiler Schönau' wird die bestehende Innerorts-Höchstgeschwindigkeit "50 generell" den Verhältnissen angepasst und bei beiden Ortseingängen auf der Schönaustrasse jeweils um circa 30 Meter ausgedehnt.

II Signalisation westlich

Signale: 2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell
4.29 Ortsbeginn auf Nebenstrassen
enthaltend Ortsbezeichnung: Schönau
(Hittnau)

auf deren Rückseite:

2.53.1 Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell
4.30 Ortsende auf Nebenstrassen
Ortsbezeichnung im oberen, kleinen Tafelfeld: Isikon
Ortsbezeichnung im unteren Tafelfeld: leer

III Signalisation östlich

Signale: 2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell
4.29 Ortsbeginn auf Nebenstrassen
enthaltend Ortsbezeichnung: Schönau
(Hittnau)

auf deren Rückseite:

2.53.1 Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell
4.30 Ortsende auf Nebenstrassen
Ortsbezeichnung im oberen, kleinen Tafelfeld: leer
Ortsbezeichnung im unteren Tafelfeld: leer

Standort: Gemäss Massnahmenplan T-30-Zone Hittnau, Weiler Schönau vom
1. Juni 2026

Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend

Die Ausführung der Signalisation wurde in Absprache mit Herrn Sascha Kollegger, Abteilungsleiter Tiefbau und Infrastruktur Gemeinde Hittnau, festgelegt.

Die Anpassung bzw. Ausdehnung der Signalisation hat zeitgleich mit der Neusignalisation der Tempo-30-Zone zu erfolgen.

IV Die Ausdehnung der generellen Innerorts-Höchstgeschwindigkeit tritt mit dem Versetzen der Signale in Kraft.

V Vollzug: Gemeinde Hittnau.
Das Datum der Umsetzung dieser Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mitgeteilt werden.

VI Die Verfügung A18'816/BU vom 25. April 1989 (in Bezug auf die Schönaustrasse) sowie A30'314/Bd vom 24. Oktober 2013 sind aufgehoben.

Schriftliche Mitteilung an:

- Gemeinde Hittnau

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller